

TOP 36:

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014

Drucksache: 617/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Europäische Union hatte wegen Störungen auf dem Markt auf Grund des Importstopps durch Russland zugunsten des Sektors Obst und Gemüse befristete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen.

Zu deren Durchführung wurde national die "Zweite Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014" erlassen. Da diese Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, ist ihre Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt. Die vollständige Durchführung der Maßnahme wird diesen Zeitraum überschreiten, so dass die Gültigkeitsdauer der Verordnung zu verlängern ist. Zudem ist ein in der Verordnung festgelegtes Meldedatum abzuändern.

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendige Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2015 sowie die Änderung hinsichtlich des Meldedatums.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

